

Satzung des BMW-Motorradclub-Seefeld e.V.



Fassung vom 16. Juni 2021

- §1 Name, Sitz
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Beendigung der Mitgliedschaft
- §6 Mitgliedsbeiträge
- §7 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder
- §8 Organe des Vereins
- §9 Angelegenheiten des Vereins
- §10 Mitglieder des Gesamtvorstandes
- §11 Vorstand nach außen
- §12 Auflösung
- §13 Satzungserrichtung

§1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „BMW Motorradclub Seefeld e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Die genaue Anschrift des Vereins ist: Thierschstrasse 14, 80538 München.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es soll allen am Motorrad Interessierte die Möglichkeit gegeben werden, auf unpolitischer und überkonfessioneller Basis in allen technischen, juristischen, touristischen und kraftfahrzeugwirtschaftlichen Fragen Beratung einzuholen, Erfahrungen auszutauschen, Freizeitgestaltung zu pflegen durch Veranstaltungen aller Art, gemeinsamen Ausfahrten und dergleichen.
- (2) Vor allem wird eine Zusammenarbeit mit allen BMW-Gemeinschaften im In- und Ausland, mit der Bayerischen Motorenwerk AG in München, mit autorisierten Vertragshändlern, mit Firmen der Zubehörindustrie und mit den, für den Straßenverkehr bzw. für die Motorisierung zuständigen Behörden angestrebt.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die erforderlichen Mittel zur Erreichung der Vereinsziele werden aufgebracht durch Erträge aus Unternehmungen und Veranstaltungen, sowie aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Inhaber von Ehrenämtern dürfen durch ihre Tätigkeit im und für den Verein keine wirtschaftlichen oder finanziellen Vorteile und Gewinne erzielen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des BMW Clubs Seefeld e.V. können alle Personen werden, auch deren Ehepartner, sofern der Partner Besitzer eines BMW Motorrades ist (auch einer Leasing-Maschine), die sich für Zweck und Ziel dieser BMW-Gemeinschaft interessieren und an den in §7 näher bezeichneten Rechten und Pflichten eines ordentlichen Clubmitgliedes voll teilhaben wollen. Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Anmeldung erfolgt schriftlich und muss vom Vorstand bestätigt werden. Damit

anerkennt das neue Mitglied die vorliegende Vereinssatzung. Über die Aufnahme entscheidet der gesamte Clubvorstand. Sobald zwei Drittel der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung gegeben haben, gilt der Bewerber als aufgenommen.

- (2) Diese Artikel wurde in einer außerordentlichen Hauptversammlung am 1.06.1993 wir folgt ergänzt: Die Neuaufnahme von Mitgliedern wird zur Angelegenheit des laufenden Geschäftes des Vorsitzenden erklärt, nur im Zweifelsfällen soll die Vostandschaft entscheiden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die die Ziele des BMW Motorradclubs fördern wollen, ohne aber an den in §7 näher bezeichneten Rechten und Pflichten teilhaftig zu werden. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Wechselt ein Mitglied auf ein Fremdfabrikat, verliert es automatisch sein Wahlrecht und wird zum außerordentlichen Mitglied. Darüber hinaus ist es gestattet, dass auch solche Personen an Clubveranstaltungen teilnehmen, die dem Club noch nicht als Mitglied angehören, sie besitzen jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch freiwilligen austritt erfolgen, dieser ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich drei Monate vor Jahresschluss mitzuteilen.
- (2) Ausschluss oder Streichung:
Ein Ausschluss kann nur durch den gesamten Vereins-Vorstand und bei Vorliegen einer Zwei-Drittel-Mehrheit ausgesprochen werden und erfolgt bei unehrenhaften oder anderen schuldhaften Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins zu gefährden oder die gegen dessen Interessen gerichtet sind. Der vollzogene Ausschluss muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Eine Berufung gegen einen Ausschluss oder einer Streichung ist innerhalb von acht Tagen nach Zustellung dem 1. Vorsitzenden einzureichen. Zur Streichung eines Mitgliedes ist der Gesamtvorstand bei gleichzeitiger Verständigung der betroffenen Person befugt, sofern dieser trotz zweimaliger Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand geblieben ist.

§6 Mitgliedsbeiträge

Über Höhe und Erhebungsmodus der Beiträge, sowie über eine einmalige Aufnahmegebühr entscheidet die Vollversammlung. Die eingehenden Beträge einschließlich der Aufnahmegebühr werden vom Vereins-Kassenwart verwaltet. Es muss auf jeden Fall für die vom Vereinsbetrieb nicht benötigten Geldmittel ein verzinsbares Konto bei einem Geldinstitut angelegt werden. Über dieses Bankkonto verfügen der Kassenwart und der 1.Vorsitzende stets gemeinsam.

§7 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder haben das Recht, die Clubeinrichtungen kostenlos zu benutzen, sowie an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder ist grundsätzlich gleichberechtigt, jede Person besitzt eine Stimme.

Zu den Pflichten der Mitglieder gehört es, ganz allgemein den Interessen und Zielen des BMW Motorradclubs nach bestem Vermögen zu dienen, die Satzung und Beschlüsse diszipliniert zu beachten und die von der Vollversammlung festgelegten Beitragsleistungen pünktlich und vollständig zu erbringen.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vollversammlung und der Gesamtvorstand. Die Vollversammlung umfasst sämtliche ordentlichen Mitglieder des Clubs. Außerordentliche Mitglieder haben hierbei lediglich beratende Funktion.

§9 Angelegenheiten des Vereins

(1) Jahreshauptversammlung:

- a. Eine Jahreshauptversammlung muss mindestens 1 x pro Jahr einberufen werden (ordentliche Jahreshauptversammlung).
- b. Eine außerordentliche Vollversammlung kann bei Vorliegen gewichtiger Gründe vom gesamten Vereinsvorstand oder im Auftrag von mindestens zwei Drittel der Mitglieder einberufen werden.
- c. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung muss schriftlich per Post oder auf elektronischem Wege erfolgen.
- d. Den Ort der Jahreshauptversammlung sowie alle anderen Versammlungen entscheidet der 1. Vorstand.

(2) Aufgaben der Vollversammlung:

- a. Entgegennahme des anlässlich der Jahreshauptversammlung des Gesamtvorstands über das vorangegangene Geschäftsjahr (Kalenderjahr) vorzulegenden Rechenschaftsbericht und Entlastung des Gesamtvorstandes.
- b. Wahl eines gesamten Vorstandes. Sie erfolgt grundsätzlich geheim und in schriftlicher Form. Bei Vorschlag von jeweils nur einem Kandidaten je Amt, kann bei Zustimmung der Versammlung auch per Akklamation abgestimmt werden. Für die Abstimmung ist eine Beteiligung von mindestens zwei Drittel aller anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Ist bei der ersten Abstimmung keine Zwei-Drittel-Mehrheit vorhanden, entscheiden bei der zweiten Abstimmung die jeweils anwesenden Stimmberechtigten mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wird für ein Amt im Gesamtvorstand nur ein Kandidat vorgeschlagen, ist auch eine offene Abstimmung mit Feststellung der Gegenstimmen und Enthaltungen zulässig. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Viertel

aller Vereinsmitglieder kann der Gesamtvorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied jederzeit mit zwei Drittel Stimmenmehrheit abberufen werden.

- c. Wahl der Kassenprüfer: es sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die alljährlich die Vereinskasse und alle hierbei vollzogenen Kassenvorgänge zu prüfen haben. Sie haben bei den jährlichen Vollversammlungen hierüber Bericht zu erstatten und ggf. die Entlastung des Kassenvorstands und des Gesamtvorstandes zu beantragen. Die Amtsperiode der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- d. Den Vorsitz der Jahreshauptversammlung führt in allen Fällen der 1. Vorsitzende. Über alle gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.
- e. Festlegung des Clubbeitrages: die Vollversammlung legt den jeweiligen Clubbeitrag und die Aufnahmegebühr fest.
- f. Ehrenmitgliedschaft: die Vollversammlung kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Clubmitgliedern die Ehrenmitgliedschaft an besonders verdiente Clubmitglieder verleihen. Ihr allein steht es zu, bei clubschädigendem Verhalten eines Ehrenmitgliedes die Ehrenmitgliedschaft abzuerkennen. Hierfür ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- g. Beschlussfassung über die vom Gesamtvorstand oder von ordentlichen Clubmitgliedern vorgelegten Anträgen.

(3) Beschlussfähigkeit:

- a. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von einem Drittel aller Vereinsmitglieder.
- b. Falls die Zahl der anwesenden Mitglieder nicht die erforderliche Beschlussfähigkeit von einem Drittel aller Mitglieder 30 Minuten nach der in der Einberufung angekündigten Zeit für den offiziellen Beginn der Versammlung erreicht, wird die Versammlung durch den 1. Vorsitzenden für beendet erklärt und eine neue Versammlung mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder konstituiert. Diese Anzahl der anwesenden Mitglieder ist dann beschlussfähig.
- c. Ein Beschluss einer Versammlung bedarf zu seiner Gültigkeit die Stimmen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Satzungsänderungen:

Die Satzung kann nur mit drei Viertel aller abgegebenen Stimmen bei der Jahreshauptversammlung geändert werden.

Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung allen Vereinsmitgliedern durch den 1. Vorsitzenden bekannt zu geben.

§10 Mitglieder des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Schriftführer
 - d. Kassenwart
 - e. Tourenwart
 - f. Beisitzer: das Vorstandsteam kann je nach Bedarf durch einen Mehrheitsbeschluss der Jahreshauptversammlung um bis zu drei Beisitzer erweitert werden.
- (2) Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Vollzug der von der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse.
 - b. Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten, zu deren Regelung die Vollversammlung nicht einberufen werden muss.
 - c. Organisation und Abwicklung des Vereinslebens.

§11 Vorstand nach Außen

Vorstand im Sinne des BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Beide sind handlungsbevollmächtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 2.Vorsitzende nur im Falle eines dauerhaften totalen Ausfalls des ersten Vorsitzenden diesen vertreten kann.

§12 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Vereinigung kann nur während einer Vollversammlung erfolgen. Hierfür ist eine Drei-Viertel-Mehrheit aller stimmberechtigten und anwesenden Mitgliedern erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§13 Satzungserrichtung

- (1) Die vorliegende Satzung wurde am 16.Juni 2021 in München von der Vollversammlung errichtet und beschlossen. Sie ändert die Gründungssatzung, die bei der Gründungsversammlung am 12.Januar 1993 in Seefeld errichtet und beschlossen wurde.